

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>115</b>
	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Jahrmärkte,**  
**Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt**  
**Salzkotten**  
**vom 07.09.2005**

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>115</b>
	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	2

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 460, SGV 7103) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 30.08.2005 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

## § 1

1. Abweichend von § 5 Abs. 1 Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für die Festveranstaltungen (Vogelschießen, Schützenfeste) der Schützenvereine und Schützenbruderschaften auf den jeweiligen Festplätzen um 03.00 Uhr.
2. Die Sperrzeit für die Festplätze des Hederauenfestes beginnt in den Nächten von Freitag bis Samstag um 01.00 Uhr und von Samstag auf Sonntag um 02.00 Uhr.
3. Die Sperrzeit für den Festplatz des Martini-Marktes beginnt in den Nächten von Freitag bis Sonntag um 23.00 Uhr, für das Festzelt auf dem Marktplatz beginnt die Sperrzeit in den Nächten von Freitag auf Samstag um 01.00 Uhr und von Samstag auf Sonntag um 02.00 Uhr.
4. Die Sperrzeit für Veranstaltungen vom 30. April zum 01. Mai beginnt auf den jeweiligen Festplätzen in den einzelnen Ortschaften um 03.00 Uhr.

## § 2

Überschreitungen der Sperrzeit sind gem. § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465 ff) in der zurzeit geltenden Fassung Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden können.

## § 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Salzkotten in Kraft.

Salzkotten, den 07.09.2005  
 Stadt Salzkotten  
 als örtliche Ordnungsbehörde